

Bezirksregierung Detmold



Hinweise

für die Auslegung in Wasser-
schutzgebietsverfahren

I. Bedeutung von Wasserschutzgebieten

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Grundwasser weist von Natur aus in der Regel keine gesundheitsgefährdenden Konzentrationen von Stoffen auf und hat deshalb eine besondere Bedeutung für die Trinkwasserversorgung. Dem vorsorgenden Schutz des Grundwassers kommt daher ein entscheidendes Gewicht zu.

Das für die Bevölkerung notwendige Trinkwasser kann nur aus den Wasservorkommen gewonnen werden, die den Anforderungen an Qualität und Menge genügen. Die entsprechenden Gewässer sind naturgemäß an ihre Standorte gebunden und das Wasserangebot aus ihnen ist nicht beliebig vermehrbar. Die Ansprüche an die Wasserversorgung wachsen jedoch ständig. Gleichzeitig nimmt die Gefährdung der Gewässer durch Verschmutzung und sonstige nachteilige Einwirkungen zu. Die für die Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen müssen daher gegen schädliche Einwirkungen geschützt werden. Hierzu ist neben einer strikten Einhaltung der Vorschriften über die Nutzung der Gewässer die Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung erforderlich.

II. Einteilung der Wasserschutzgebiete

Wie groß ein Wasserschutzgebiet sein muss, richtet sich in erster Linie danach, welche Struktur und Zusammensetzung der Boden hat und wie schnell und in welcher Richtung das Grundwasser fließt. Ausschlaggebend für die Ausdehnung ist das Einzugsgebiet. Das ist jenes Gebiet, aus dem das Grundwasser der genutzten Quelle oder den Brunnen zufließt. Das Wasserschutzgebiet hat daher oft eine große Ausdehnung, die bei Trinkwassertalsperren rund 50 km² und mehr betragen kann.

Da die Gefahr schädigender Einflüsse mit der Annäherung an die Talsperre oder an die Wassergewinnungsanlage zunimmt, wird das Wasserschutzgebiet in Schutzzonen eingeteilt. In diesen Schutzzonen werden bestimmte Handlungen und Anlagen genehmigungspflichtig gemacht, für nur beschränkt zulässig erklärt oder gänzlich verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet. Im Allgemeinen ergibt sich folgende Einteilung des Wasserschutzgebietes:

Die Zone I umschließt den Fassungsbereich, also den Bereich, in dem das Grundwasser entnommen wird und einen Umkreis von mindestens 10 m. Sie dient dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Hier ist grundsätzlich jede Nutzung unzulässig, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung und der Unterhaltung des Wasserwerks oder dessen Überwachung dienen.

Die Zone II - engere Schutzzone - schließt in der Regel an den Fassungsbereich an und wird mit Hilfe der 50-Tage-Linie festgelegt. Von dieser Grenze aus benötigt das Grundwasser mindestens 50 Tage, um bis in den Bereich der Wasserentnahme zu gelangen. So lange dauert es, bis das Wasser von Krankheitserregern ausreichend gereinigt ist. Deshalb dürfen hier auf keinen Fall Abwasser und Gülle

in den Boden sickern. Im Zustrombereich soll eine Mindestreichtweite von 100 m zur Fassung nicht unterschritten werden, gegebenenfalls kann die Engere Schutzone auf 50 m reduziert werden. Besonderheiten können sich bei Karst- und Kluftgrundwasserleitern mit hohen Abstandsgeschwindigkeiten ergeben.

Die Zone III - weitere Schutzone - bildet den Außenbereich des Wasserschutzgebietes und reicht in der Regel bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage. In diesem Bereich erfolgt die Neubildung des Grundwassers, das in der Fassungsanlage gefördert wird.

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten. Zu diesen zählen unter anderem chemische und radioaktive Verunreinigungen, die entweder gar nicht oder nur schwer abbaubar sind, wie zum Beispiel Bohrungen, Sprengungen, Tanklager oder Fischteiche. Grundsätzlich sind die üblichen Nutzungen von Grund und Boden einschließlich Besiedlung und Verkehrserschließung erlaubt. Nur Handlungen und Anlagen, von denen weitreichende schädliche Folgen für das Grundwasservorkommen ausgehen können, werden einer Genehmigungspflicht oder einem Verbot unterworfen.

Weitere Unterteilung der Wasserschutzgebiete

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann eine weitere Unterteilung (z. B. Zonen III B, III A, II, I) oder eine geringere Zahl von Schutzzonen (z. B. Zone III und I) notwendig sein.

Für jedes Wasserschutzgebiet gilt eine eigene Verordnung, die für die jeweiligen regionalen Gegebenheiten entwickelt wurde.

III. Verfahren

Wasserschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung – WSG-VO) der zuständigen Behörde (kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreise oder Bezirksregierung Detmold) festgesetzt, und zwar grundsätzlich nur für Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung. Das Wasserversorgungsunternehmen beauftragt in der Regel ein hydrogeologisches Fachbüro mit der Ausarbeitung und Zusammenstellung der Unterlagen und reicht diese dann bei der zuständigen Behörde ein.

Bei Heilquellenschutzgebieten ist Voraussetzung, dass die Heilquellen staatlich anerkannt sind.

Die Verfahren zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten werden nach § 113 Landeswassergesetz (LWG)¹ von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. Sie finden ihren Abschluss mit dem Erlass der Verordnung zur Festsetzung des Wasser-/Heilquellenschutzgebietes. Die Planunterlagen sind zur Ermittlung des Sachverhalts für die Dauer eines Monats in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben auswirkt. Der Termin ist ortsüblich bekannt zu machen. Spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung des Wasserschutzgebietes vorgebracht werden.

¹ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW S. 539 bis 624)

Dabei ist folgendes zu beachten:

Einsichtnahme in die Planunterlagen

Zur Einsichtnahme berechtigt sind alle, deren eigene Belange durch das Vorhaben berührt sein können. Das Einsichtsrecht umschließt die Befugnis, sich Notizen aus den Planunterlagen zu machen. Ablichtungen oder Vervielfältigungen sind bei berechtigtem Interesse auf Kosten des Einsichtnehmenden / der Einsichtnehmenden zulässig.

Entsprechend der Neuregelung des § 27a VwVfG NRW² werden die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet zugänglich gemacht. Einzelheiten können der Bekanntmachung der Auslegung entnommen werden.

Einwendungsfrist

Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung des Wasserschutzgebietes können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den Kommunen, die die Unterlagen auslegen oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold erhoben werden. Angesichts der strikten gesetzlichen Regelung ist eine behördliche Verlängerung oder Abkürzung der Einwendungsfrist von zwei Wochen unzulässig. In dieser Zeit muss auch eine eventuell nachgereichte Begründung eingegangen sein. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Vor Beginn der Auslegung („verfrüh“) erhobene Einwendungen sind in der Regel nicht wirksam.

Schriftform

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Die Schriftform kann gegenüber der Bezirksregierung Detmold durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO³ eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

² Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602)

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Hinweis:

Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite www.justiz.de zu finden.

Sammeleinwendungen

Für Sammeleinwendungen (gleichförmige Eingaben) gelten die §§ 17 bis 19 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW).

Mindestinhalt einer Einwendung

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zu den Belangen gehören alle öffentlich-rechtlichen und / oder zivilrechtlichen Rechte, darüber hinaus unter anderem die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ökologischen eigenen Interessen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und eigenhändig - bzw. von einer vertretungsberechtigten Person - unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Einwendungsausschluss

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 113 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss erstreckt sich auch auf ein späteres gerichtliches Verfahren.

Weitergabe an den Antragsteller

Die Einwendungen werden an die begünstigte Person im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG⁴ [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585] (das heißt, an den Wasserwerksbetreiber) weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender werden deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung der Einwendung erforderlich sind.

Kosten

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Erörterungstermin

Der Verordnungsentwurf kann mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 Satz 5 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten / einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn / sie verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

IV. Entschädigung und Ausgleich

Soweit eine Anordnung aufgrund einer Wasserschutzgebietsverordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Absatz 4 WHG). Werden durch eine in der Wasserschutzgebietsverordnung getroffene Anordnung erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten (§ 52 Absatz 5 WHG).

Für Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen gelten hinsichtlich Art und Umfang von Entschädigungspflichten sowie hinsichtlich des Verfahrens insbesondere die §§ 96 bis 99 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Im Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets wird nicht über Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen entschieden, weder dem Grunde nach, noch der Höhe. Kann mit dem Wasserwerksbetreiber keine Einigung über die Entschädigung / Ausgleichszahlung erzielt werden, entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Bezirksregierung Detmold.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gern an die Bezirksregierung Detmold.

Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Büntestraße 1 in 32427 Minden
Herr Eisberg,
Telefon 05231 – 71 5447
Fax 05231 – 71 82 5447
E-Mail: marten.eisberg@brdt.nrw.de